

Häufig gestellte Fragen

Inhalt

Voraussetzungen.....	1
Massnahmen	2
Strukturverbesserungen	4
Forschung & Entwicklung.....	4
Kommunikation	5
Rechte & Pflichten.....	5

Voraussetzungen

Nr.	
1.1	<p>Was muss ich tun, um beim Programm «Klimaneutrale Landwirtschaft» mitmachen zu können?</p> <p>Antwort: Wer am Förderprogramm teilnehmen möchte, muss einmalig einen fünftägigen Einführungskurs am Plantahof absolvieren (ausgenommen sind KNL-Pilotbetriebe). Der Abschluss dieses Kurses gilt als Eintrittsticket für das Förderprogramm. Eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme am 2027 beginnenden Förderprogramm ist, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter einen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieb im Kanton Graubünden führt. Kursdaten und Kursinhalte können unter folgendem Link: Plantahof eingesehen werden. Pro Jahr können maximal 90 Teilnehmende ausgebildet werden.</p>
1.2	<p>Kann ich einen meiner Angestellten oder die Frau oder meinen Mann an den Einführungskurs schicken?</p> <p>Antwort: Grundsätzlich soll sich diejenige Person das Klimawissen aneignen, welche die Verantwortung für den Arbeitsalltag und die betriebliche Weiterentwicklung trägt. In der Regel sind dies Betriebsleiter:innen sowie deren Partner:innen.</p>
1.3	<p>Ich habe zusätzlich zum EFZ auch die Betriebsleiterausbildung absolviert, warum muss ich nun trotzdem den Einführungskurs besuchen?</p> <p>Antwort: Der Einführungskurs vermittelt spezifisches Klimawissen für landwirtschaftliche Betriebe. Neben der Vermittlung von Grundlagen werden auch die verschiedenen Klimamassnahmen vorgestellt, die im Förderprogramm «Klimaneutrale Landwirtschaft» zum Tragen kommen.</p>
1.4	<p>Welche Verpflichtung gehe ich ein, wenn ich mich für den Einführungskurs anmelde?</p> <p>Antwort: Für die fünf Kurstage entstehen Kosten von CHF 435.– (CHF 60.– Kursgebühr pro Tag inkl. Materialkosten zuzüglich CHF 27.– für Mittagessen und Pausenverpflegung). Nach Absolvierung der fünf Pflichttage steht es allen Teilnehmenden frei, sich für das Förderprogramm</p>

	anzumelden. Aufgrund der beschränkten Platzzahl im Einführungskurs bitten wir darum, dass sich nur Personen anmelden, die auch ernsthaft beabsichtigen, am Förderprogramm teilzunehmen.
1.5	<p>Warum können nur 90 Interessierte pro Jahr ausgebildet werden?</p> <p>Antwort: Seit den Informationsveranstaltungen ist das Interesse am Programm enorm – das freut uns sehr! Es zeigt den Bedarf an klimaneutraler Landwirtschaft. Leider sind die Ressourcen derzeit begrenzt: Für mehr als drei Klassenzüge pro Jahr fehlt es an Personal, erfahrenen Referent:innen und geeigneten Schulräumen. Eine Aufnahme aller interessierten Betriebe gleichzeitig ins Förderprogramm würde aus Sicht des Vollzugs die Grenze des Machbaren überschreiten und die Qualität der Ausbildung mindern.</p> <p>Wer bei der diesjährigen Ausschreibung nicht berücksichtigt wurde, steht automatisch auf unserer Warteliste und kann mit einem Platz in den nächsten 1–2 Jahren rechnen. Parallel dazu arbeiten wir intensiv an der Erweiterung der Kapazitäten: Abklärungen mit Partnern und Behörden laufen.</p>
1.6	<p>Besteht die Möglichkeit, dass allenfalls im 2027/2028/2029 ein Einführungskurs in den Regionen (Südbünden/Engadin) angeboten wird?</p> <p>Antwort: Sollte sich künftig eine grössere Gruppe (min. 20 Betriebe) gemeinsam aus einer Region für den Einführungskurs anmelden, wird diese Option geprüft.</p>

Massnahmen

Nr.	
2.1	<p>Wie viele Massnahmen beinhaltet der Massnahmenkatalog und ist dieser abschliessend?</p> <p>Antwort: Aktuell beinhaltet der Massnahmenkatalog 40 Einzelmassnahmen aus sieben Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenbau: 8 • Weinbau: 4 • Tierhaltung: 9 • Düngemanagement: 5 • Energie Hof: 6 • Energie Gebäude: 6 • Bildung & Forschung: 2 <p><u>Der Massnahmenkatalog muss noch einem wissenschaftlichen Review unterzogen und anschliessend von der Bündner Regierung genehmigt werden.</u></p> <p>Die finale Version liegt voraussichtlich im Sommer 2026 vor und bildet dann für die kommenden fünf Jahre die Grundlage des Programms KNL.</p>
2.2	<p>Wie ist die Punktevergabe bei den einzelnen Massnahmen zu verstehen?</p> <p>Antwort: Jede Einzelmassnahme wird je nach Klimawirkung mit Punkten bewertet. Dabei gilt: Je höher die Punktzahl, desto grösser ist die Wirkung bezüglich Klimaschutz oder Klimaanpassung. Wer mehrere Massnahmen innerhalb eines Bereichs umsetzt, wird mit zusätzlichen Booster-Punkten belohnt.</p>

	Weitere Informationen sind im Hand-out auf Seite 14 sowie unter www.klimabauern.ch zu finden.
2.3	<p>Wie funktioniert der Fördermechanismus?</p> <p>Antwort: Es gibt fünf Förderstufen. Für jede Stufe ist eine Mindestpunktzahl als Eintrittsschwelle definiert. Für die niedrigste Förderstufe 1 sind am wenigsten Punkte erforderlich, für die Stufe 5 am meisten. Die Förderbeiträge steigen von Stufe 1 bis 5 progressiv an. Die Höhe der jährlichen Beiträge hängt von der erreichten Förderstufe und der Betriebsgrösse (ha LN) ab.</p> <p><u>Die Bündner Regierung muss das Fördersystem noch genehmigen.</u></p> <p>Mehr Informationen im Hand-out auf Seite 15. www.klimabauern.ch</p>
2.4	<p>Warum ist die Betriebsgrösse für die Beiträge entscheidend?</p> <p>Antwort: Die Klimawirkung und Kosten der Massnahmen sind in der Landwirtschaft stark flächenbezogen. Wer eine Massnahme auf fünf Hektaren umsetzt, erzielt in der Regel eine fünfmal höhere THG-Reduktion unter dem Strich. Auch für Tiermassnahmen kommt die Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zum Einsatz: Tierbestand und Fläche korrelieren in der Regel eng. Die Punkteermittlung über die LN vereinfacht den Vollzug erheblich.</p>
2.5	<p>Warum wurde kein Bonus-Malus-System eingeführt, das Klimaanstrengungen belohnt und «Klimasünden» mit Punkteabzügen bestraft?</p> <p>Antwort: Unser Programm zielt auf Förderung ab, nicht auf Bestrafung – klimafreundliches Handeln soll belohnt und unterstützt werden. Ein Malus für «Klimasünden» wie den Betrieb schädlicher Geräte oder Fahrzeuge wäre nicht kontrollierbar, ohne eine ungewollte «Klimapolizei» oder Denunziantentum einzuführen. Beides widerspricht unserem Ansatz und würde die Akzeptanz in der Landwirtschaft mindern. Stattdessen honorieren wir Erfolge – so entsteht langfristig mehr Wirkung.</p>
2.6	<p>Nicht alle Betriebe haben dieselben Voraussetzungen, um Klimamassnahmen umzusetzen, wird das berücksichtigt?</p> <p>Antwort: Ja. Ziel ist es, dass jeder Betrieb sein eigenes Potenzial bestmöglich ausschöpft. Um Standort- und/oder Betriebsunterschiede auszugleichen, werden die Eintrittsschwellen für die Stufen 1–5 je nach Betriebsart angepasst. (siehe Hand-out auf Seite 15)</p> <p><u>Die Bündner Regierung muss das Fördersystem noch genehmigen.</u></p>
2.7	<p>Bin ich als Bio-Betrieb eingeschränkt in der Umsetzung von Massnahmen?</p> <p>Antwort: Es gibt Massnahmen, welche die Bio-Richtlinien nicht zulassen. Es sind dies im Tierbereich die Massnahme T4 (methanhemmender Futterzusatzstoff Bovaer) und die Massnahme T7 (Spermalsexing). Auf der anderen Seite erfüllen Bio-Betriebe bereits die Massnahmen T3 (max. 5% Kraftfutter) und D1 (Kein Kunstdünger) gemäss der Bio-Richtlinien.</p>
2.8	<p>Wie wird die Umsetzung der Massnahmen kontrolliert?</p> <p>Antwort: Nach Möglichkeit wird auf bestehende Strukturdaten zurückgegriffen, um den administrativen Aufwand für die beteiligten Betriebe und die Vollzugsbehörde zu minimieren.</p>

	Gewisse Kontrollen – insbesondere im Bereich «Energie» – werden voraussichtlich vor Ort nötig sein. Wann immer möglich, sollen diese im Rahmen der ordentlichen ÖLN- und Bio-Kontrollen durchgeführt werden.
2.9	Ab wann werden die Fördergelder ausbezahlt? Antwort: Im Dezember 2027 sollen die ersten Fördergelder ausbezahlt werden.
2.10	Wenn ich den Einführungskurs erst 2027 oder 2028 absolvieren kann, muss ich dann auf zwei bis drei Jahre Fördergelder verzichten? Antwort: Nein. Bei einer Teilnahme am Förderprogramm verpflichten sich sowohl der Landwirtschaftsbetrieb als auch das Programm jeweils für fünf Jahre – unabhängig vom Zeitpunkt des Einstiegs. Mit anderen Worten: Die Förderperiode dauert stets fünf Jahre ab Beginn der Teilnahme.

Strukturverbesserungen

Nr.	
3.1	Gibt es für Strukturverbesserungen finanzielle Fördergelder? Antwort: Strukturverbesserungen (SV) sind zentrale Förderprogramme von Bund und Kanton für die Landwirtschaft. Mit der AP22+ und SV-Strategie 2030+ werden Ziele und Budgets erweitert, ergänzt durch BKIG-Mittel (Bündner Klima- und Innovationsgesetz). Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) und die Projektleitung der Klimaneutralen Landwirtschaft Graubünden planen, bestehende SV-Förderkriterien um klimafreundliche Massnahmen zu erweitern. Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Projekten mit Fokus auf die Verbesserung der Ressourceneffizienz, in der Umsetzung und/oder im späteren Betrieb. Vorgesehen sind einmalige Zuschüsse (à-fonds-perdu) zur Vergünstigung des Investitionsvorhabens.

Forschung & Entwicklung

Nr.	
4.1	Kann ich eigene Projekte einbringen? Antwort: Ja. Bereits in der Pilotphase wurden verschiedene Projekte in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft umgesetzt – die Betriebe dienten dabei quasi als Freiluftlabor. Dieser Ansatz wird auch in den kommenden Jahren weiterverfolgt. Im Bereich Forschung & Entwicklung werden Betriebe unterstützt, die eigene, innovative Ideen zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung erproben möchten. Diese Vorhaben werden sowohl finanziell gefördert als auch fachlich begleitet. Für die Verteilung der Fördergelder und die Auswahl der Projekte wird ein transparentes Bewerbungs- und Auswahlverfahren festgelegt.

Kommunikation

Nr.	
5.1	<p>Wo kann ich mich mit Informationsgrundlagen/Literatur zum Thema informieren?</p> <p>Antwort: Auf der Homepage www.klimabauern.ch gibt es ausführliche Informationen.</p>
5.2	<p>Ist angedacht, künftig ein Markenprogramm für klimaneutrale Produkte zu konzipieren und am Markt zu positionieren?</p> <p>Antwort: Ja, längerfristig ist es das Ziel, eine Marke sowie einen Absatzmarkt für klimafreundliche Produkte aufzubauen, um damit höhere Produktpreise erzielen zu können.</p>

Rechte & Pflichten

Nr.	
6.1	<p>Von welchen Rechten kann ich profitieren, wenn ich mich für eine Teilnahme am Förderprojekt entscheide?</p> <p>Antwort: Die teilnehmenden Betriebe erhalten Zugang zu Förderbeiträgen und zu Bildung & Beratung. Weiter erhalten sie die Möglichkeit, um an F&E-Projekten teilzunehmen und Klima-Strukturverbesserungsmassnahmen umzusetzen.</p>
6.2	<p>Welche Verpflichtung gehe ich ein, wenn ich mich für das Förderprogramm anmelde?</p> <p>Antwort: Wer sich für die Teilnahme entscheidet, muss auf seinem Betrieb Klimamassnahmen umsetzen (Stufe 1 muss erreicht werden). Weiter verpflichtet man sich für fünf Jahre zur Teilnahme am Programm.</p>
6.3	<p>Ab wann kann man sich für das Förderprogramm anmelden?</p> <p>Antwort: Die Anmeldung wird voraussichtlich ab Herbst 2026 möglich sein.</p>
6.4	<p>Was gilt, wenn ich die Verpflichtungsdauer nicht einhalte und vorzeitig aus dem Programm aussteigen möchte?</p> <p>Antwort: Jeder teilnehmende Betrieb unterzeichnet bei Programmeintritt eine Vereinbarung mit dem Kanton (ALG). Die Konsequenzen bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Programm werden vertraglich geregelt.</p>